

Synopsis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Nordkirchen

S a t z u n g über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Nordkirchen vom 21. Dezember 1993 in der Fassung der 5. Änderung von 17.12.2004 (gültig ab 01.01.2005) Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV NW S. 914, SGV NW 2061), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen: § 1 Allgemeines (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen -	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 19. Dezember 2019 (gültig ab 01.01.2020) Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen: § 1 Inhalt der Reinigungspflicht 1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen,
---	---

bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern bzw. den Erbbauberechtigten übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung der Fahrbahn der verkehrswichtigen Straßen (gekennzeichnet im Straßenverzeichnis) bei Schnee- und Eisglätte, insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen, wird durch die Gemeinde durchgeführt. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (1) Die Reinigung der Gehwege im Sinne von § 1 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt; ebenso die Reinigung der Fahrbahnen der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen der Gemeinde Nordkirchen (Anlage 1). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. (2) Die Winterwartung der Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 2 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücken auferlegt. (3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen	Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO). (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
--	--

wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind einmal wöchentlich in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17:00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge **mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu**

bestreuen. In der Zeit von 07:00 Uhr bis **19:00 Uhr** gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis **08:00 Uhr**, Sonn- und Feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungs-bestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

mit Salz bestreut,
salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
(3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo
dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern,
dass der Fahr- und Fußgängerverkehr
hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert
wird.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind
von Eis und Schnee frei
zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf
den Gehweg und die
Fahrbahn geschafft werden.
(4) Bei Straßeneinmündungen oder -kreuzungen haben die
Anlieger bis zur Fahrbahnmittle
für die Fußgänger Überwege zu schaffen.
(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende
Verpflichtung des Verursachers,
außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen,
befreit den nach § 2
Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von
Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und
Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung
von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen
grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur
erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Nordkirchen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.
Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

Benutzungsgebühren

Hier nicht benötigt.

Wird in die Straßenreinigungsgebührensatzung aufgenommen

auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, beträgt die Gemeinde Nordkirchen.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

Hier nicht benötigt.

Wird in die Straßenreinigungsgebührensatzung aufgenommen.

zugrunde gelegt. (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient 1,06 €. (5) Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. § 6 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	Gebührenpflichtige Hier nicht benötigt. Wird in die Straßenreinigungsgebührensatzung aufgenommen.
---	---

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straßen aufgenommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 StrReinG NW handelt, wer seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 nicht nachkommt.

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

Hier nicht benötigt.

Wird in die Straßenreinigungsgebührensatzung aufgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt

Anlage 1
Straßen oder Straßenteile,
die nicht von der Reinigungsfirma gereinigt werden
 Bezeichnung der Straße bzw. des Straßenteils Lage der Straße

Ahornweg Südkirchen
 Alten Hamm Capelle
 Am Berg Nordkirchen
 Am Gorbach Nordkirchen
 Am Ringofen Südkirchen
 Am Schloßgraben Nordkirchen
 Am Steinberg Capelle
 Am Sternbusch Nordkirchen
 Am Teich Südkirchen
 Am Wehrturm Nordkirchen
 Amselweg Nordkirchen
 An der Mühle Nordkirchen
 An der Post Nordkirchen
 Arenbergweg Nordkirchen
 Aspastraße Nordkirchen
 A sternweg Nordkirchen
 Auf dem Hegekamp Südkirchen
 Auf den Äckern Nordkirchen
 Auf der Heide Capelle
 Auf der Worth Südkirchen
 Bahnhofstraße von Ortsausfahrt bis Ende - Capelle
 Baumeisters Kamp Capelle
 Bergstraße von Einmündung Bolland bis Ende - Nordkirchen
 Birkenweg Südkirchen
 Bleckstraße Capelle
 Bodelschwinghstraße Südkirchen
 Bohlenstraße Nordkirchen

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der
Gemeinde Nordkirchen
vom 19.12.2019
Straßenverzeichnis
Straße bzw. Straßenteile

Ahornweg
 Alten Hamm
 Am Bahnhof **Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde**
 Am Berg
 Am Gorbach
 Am Ringofen
 Am Schloßgraben
 Amselweg
 Am Steinberg
 Am Sternbusch
 Am Teich
 Am Wehrturm
 An der Mühle
 An der Post
 Arenbergweg
 Aspastraße
 A sternweg
 Auf dem Hegekamp
 Auf den Äckern
 Auf der Worth
 Bahnhofstraße **Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde**
 Baumeisters Kamp
 Bergstraße **Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde**
 Birkenweg
 Bleckstraße
 Bodelschwinghstraße
 Bohlenstraße
 Boländers Wiese

Bolland Nordkirchen	Bolland
Brink Capelle	Brink
Brucknerweg Nordkirchen	Brucknerweg
Buchenweg Südkirchen	Buchenweg
Capeller Straße ab Ortsausfahrt bis Ende Südkirchen	Capeller Straße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Cappenberger Straße nach Haus Nr. 17 bis Ende Südkirchen	Cappenberger Straße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Dahlienweg Nordkirchen	Dahlienweg
Deipenbrock Nordkirchen	Deipenbrock
Dinkelacker Capelle	Dinkelacker
Döbbenfeld Südkirchen	Dörfer Kamp
Dörfer Kamp Nordkirchen	Dorfstraße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Dorfstraße von Einmündung Haverkampring einseitig Capelle nördlich bis Ortsausfahrt	Dornhege
Droste-Hülshoff-Straße Südkirchen	Droste-Hülshoff-Straße
Düsterkammer Nordkirchen	Düsterkammer
Eichendorffstraße Südkirchen	Eichendorffstraße
Eichenweg Südkirchen	Eichenweg
Elisabeth-Ernst-Straße Südkirchen	Elisabeth-Ernst-Straße
Eschenweg Südkirchen	Eschenweg
Esterhazyweg Nordkirchen	Esterhazyweg
Finkenweg Nordkirchen	Finkenweg
Fliederweg Nordkirchen	Fliederweg
Friedhofsweg Südkirchen	Friedhofsweg
Gartenweg Capelle	Fronholt
Geistkamp Capelle	Gartenweg
Geistweg Nordkirchen	Geistkamp
Gersteweg Capelle	Geistweg
Gorfeldstraße Capelle	Gersteweg
Graf-von-Galen-Straße Südkirchen	Gorfeldstraße Graf-von-Galen-Straße
Gröningerweg Nordkirchen	Gröningerweg
Große Feld Nordkirchen	Große Feld
Haferfeld Capelle	Gumberg
Haverkampring Capelle	Haferfeld
Herzog-Engelbert-Straße Nordkirchen	Hauptstraße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Holtkampstraße Nordkirchen	Haverkampring
Holtweg Südkirchen	Hermann-Schulze-Delitzsch-Straße
Ichterloher Garten Capelle	Herzog-Engelbert-Straße
Ichterloher Weg Capelle	Holtkampstraße
Im Fettpott Südkirchen	Holtweg
	Ichterloher Garten

Im Grünen Winkel Nordkirchen Im Holt Südkirchen Im Wiesengrund Südkirchen Kaperberg Capelle Kaskampstraße Südkirchen Kastanienweg Südkirchen Kattenbeck Südkirchen Kettelerstraße Südkirchen Kirchplatz Südkirchen Kirchstraße Capelle Kolbestraße Südkirchen Kolpingstraße Capelle Krampeneck Nordkirchen Lämmerstraße Nordkirchen Lerchenweg Nordkirchen Lindenweg Südkirchen Lohkamp Südkirchen Ludwig-Becker-Platz Nordkirchen Markt Südkirchen Mauritiusplatz Nordkirchen Mauritiusstraße Nordkirchen Meisenweg Nordkirchen Melchiorweg Nordkirchen Mispelweg Südkirchen Morrienweg Nordkirchen Mozartstraße Nordkirchen Nelkenweg Nordkirchen Oberstraße Südkirchen Oskamp Capelle Ostlandstraße Capelle Pankratiusweg Südkirchen Pictoriusweg Nordkirchen Plaesken Nordkirchen Plasch Nordkirchen Platanenweg Südkirchen Plettenbergweg Nordkirchen Prozessionsweg Südkirchen Rosenstraße Nordkirchen Schlaunweg Nordkirchen	Ichterloher Weg Im Fettpott Im Grünen Winkel Im Wiesengrund Julius-Schwieters-Straße Kaperberg Kaskampstraße Kastanienweg Kattenbeck Kettelerstraße Kirchplatz Kirchstraße Kleibreite Kleimanns Weg Kolbestraße Kolpingstraße Krampeneck Lämmerstraße Lenhausenweg Lerchenweg Lindenweg Lohkamp Lüdinghauser Straße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde Ludwig-Becker-Platz Magdheide Markt Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde Mauritiusplatz Mauritiusstraße Meisenweg Melchiorweg Mispelweg Morrienweg Mozartstraße Mühlenstraße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde Nelkenweg Oberstraße Oskamp Ostlandstraße Pankratiusweg
--	---

Schloß Nordkirchen	Paula-Wilken-Straße
Schubertstraße Nordkirchen	Pictoriusweg
Schulweg Capelle	Pläskén
Steinstraße Capelle	Plasch
Thüsingstraße Südkirchen	Platanenweg
Tulpenweg Nordkirchen	Plettenbergweg
Ulmenweg Südkirchen	Prozessionsweg
Veilchenweg Nordkirchen	Rosenstraße
Wagenfeldstraße Südkirchen	Schlaunweg
Wagnerstraße Nordkirchen	Schloßstraße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Weischerstraße Nordkirchen	Schubertstraße
Weizenkamp Capelle	Schulte-Capellen-Weg
Werner Straße – von Ortsausfahrt bis Ende - Capelle	Schulweg
Wersebrede Südkirchen	Selmer Straße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Westerholtweg Nordkirchen	Steinstraße
Wibbeltstraße Südkirchen	Thüsingstraße
Wierlingsweg Südkirchen	Tulpenweg
Wilhelm-Raiffeisen-Straße Südkirchen	Ulmenweg
Zum Bakenbusch Nordkirchen	Unterstraße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
Zum Flothfeld Nordkirchen	Veilchenweg
Zur Vogelrute Capelle	Wagenfeldstraße
	Wagnerstraße
	Weischerstraße
	Weizenkamp
	Werner Straße Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde
	Wersebrede
	Westerholtweg
	Weyheweg
	Wibbeltstraße
	Wiemanns Holt
	Wierlingsweg
	Wilhelm-Raiffeisen-Straße
	Zum Bakenbusch
	Zum Flothfeld
	Zur Vogelrute